

Förderung der WKO

Hubstapler / flurgesteuerter Lauf-, Bock-, Portalkran

(zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen für Lehrlinge)

Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die berechtigt sind, Lehrlinge nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) auszubilden
- Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen

Wie hoch ist die Förderung?

75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. € 2.000,- pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode in einem Lehrbetrieb bzw. max. € 20.000,- pro Kalenderjahr (ab 40 Lehrlinge steigt die Deckelung um € 2.000,-, je weitere 10 Lehrlinge um zusätzliche € 2.000,-; Stichtag für die Lehrlingszahl ist jeweils der vorangegangene 31.12.) und Lehrbetrieb für:

- Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen
- Berufsbezogene Zusatzausbildung von Lehrlingen

Ausbildung	Kurskosten	Kurskosten abzgl. der Förderung
Hubstapler	€ 350,00	€ 87,50
Kran bis 300 kN	€ 290,00	€ 72,50

Stand Juli 2026

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten
- Aufrechtes Lehrverhältnis
 - Bei Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung bis max. 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- Die geförderte Ausbildungszeit wurde auf die Arbeitszeit angerechnet
- Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens € 30,-.

Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Förderantrag inkl. Teilnahme- und Zahlungsbestätigung ist durch den Lehrberechtigten oder einer bevollmächtigten Person einzubringen
- Antragstellung durch Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Antragsformulars an die Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer NÖ
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ablauf der betreffenden Maßnahme

Wie komme ich zu meinem Förderantrag?

- Download des Formulars von <http://www.lehre-foerdern.at>
- Anforderung bei der Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich

Bitte beachten Sie, dass der Ausweis erst gültig ist, sobald der Lehrling das 18. Lebensjahr vollendet hat.